

Beilage XVIII.

Bericht

des Landes-Ausschusses über das Gesuch der Parzelle Beschling um eine Subvention zu Wuhrbauten.

Hoher Landtag!

In der 4. Landtagsitzung vom 17. September v. J. wurde in Angelegenheit des Gesuches der Parzellen-Vorsteherung in Beschling um einen Beitrag aus Landesmitteln nachstehender Beschluß gefaßt:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, vorerst Erhebungen über die Kosten der bei der Parzelle Beschling aufzuführenden Wuhrbauten und hierauf Verhandlung hinsichtlich Erwirkung ausgiebiger Unterstützung dieser Bauten seitens der Gemeinde Kenzing zu pflegen und das Resultat dieser Erhebungen und Verhandlungen dem Landtage in späterer Session in Vorlage zu bringen.“

In Ausführung dieses ihm durch den hohen Landtag erteilten Auftrages wandte sich der Landes-Ausschuß mit Zuschrift vom 4. Oktober J. 3147 vorerst an die Gemeindevorsteherung Kenzing mit der Aufforderung, einen ziffermäßigen Kostenvoranschlag über die in Rede stehenden Wuhrbauten vorzulegen und gleichzeitig anzugeben, welche Rechtsverhältnisse bezüglich der Beitragspflicht der hier in erster Linie in Betracht kommenden und zur Mithilfe verpflichteten Gemeinde Kenzing existiren und was die Gemeindevorsteherung bereits vorgekehrt hat oder noch zu thun gesonnen ist.

In der Antwort der Gemeindevorsteherung vom 16. Dezember Nr. 685 berichtet dieselbe, daß der dortige Gemeindeausschuß in seiner Sitzung vom 9. Dezember beschloffen habe, für den Fall, als die Parzelle Beschling sich bereit erklären sollte, sich mit ihrem gesammten separat verwalteten Fractions-Vermögen der Gemeinde Kenzing zu deren freier Verfügung gleich den anderen Parzellen einzuverleiben, die gegenständlichen Wuhrbauten auf alleinige Kosten der Gesamtgemeinde ausführen zu lassen.

Sollte aber die Parzelle Beschling den bisherigen Stand der separaten Vermögensverwaltung aufrecht zu erhalten wünschen, so finde sich der Gemeindeausschuß nicht veranlaßt, irgend welchen Beitrag zu den Wuhrbauten der Parzelle zu votiren, da hiezu in keiner Weise eine Verpflichtung bestehe, zumal die Bewohner von Beschling bisher auch nicht den geringsten Beitrag zu den von der Gemeinde ausgeführten Wuhrbauten geleistet haben.

Dieser Bericht der Gemeindevorsteherung Nenzing über den Stand der Angelegenheit wurde mit hierämlicher Zuschrift vom 29. Dezember Jl. 4067 dem Parzellenvorsteher Martin Drexel in Beschling in Abschrift mit dem Auftrage übermittelt, die Parzellenvertretung zu einer Berathung über die Frage der Einverleibung des separaten Parzellen-Vermögens in das Vermögen der Gesamtgemeinde oder Belassung des bisherigen Rechtsverhältnisses einzuberufen und gleichzeitig seitens des Landes-Ausschusses die Geneigtheit ausgesprochen, bei eventuell gewünschten Verhandlungen zwischen Gemeindevorsteherung und Parzelle zu interveniren.

Mit Bericht vom 26. Februar d. J. machte der Parzellenvorsteher Mittheilung von der am 12. Februar abgehaltenen Versammlung der Parzellen-Bewohner, in welcher einstimmig beschlossen worden sei, sich in keiner Weise mit dem ausgeschiedenen Vermögen an die Gemeinde Nenzing einverleiben zu lassen. Nach diesem jede Vereinbarung mit der Gemeinde ablehnenden Beschlusse der Parzelle stellt sich für den hohen Landtag die Frage nach Ansicht des Landes-Ausschusses ziemlich klar.

Im Berichte des landtäglichen Gemeindeausschusses vom 13. September v. J. (Beilage VII zu den stenographischen Protokollen) ist mit Bezugnahme auf das bedeutende Stammvermögen der Gemeinde Nenzing, speciell darauf hingewiesen, daß, wenn die Parzelle zu schwach sein sollte, die nöthigen Wuhrungeu herzustellen, nicht in erster Linie das Land, sondern die Gemeinde helfend einzugreifen habe.

Aus den vom Landes-Ausschusse eingeleiteten oben angeführten Erhebungen ergibt sich nun, daß die Gemeinde Nenzing bereit ist, die Gesamtkosten der Wuhrbauten der Parzelle zu bestreiten, wenn diese letztere sich mit ihrem ausgeschiedenen Vermögen in das Vermögen der Gesamtgemeinde incorporiren lasse. Im gegentheiligen Falle lehnt die Gemeinde jede Mitwirkung ab, weil Beschling auch an den Baukosten der Gemeinde niemals participirte.

Dieser Ablehnung kann in Berücksichtigung der Umstände vom Standpunkte der Billigkeit eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Die Parzelle hat es ja in der Hand, wenn sie von der Gemeinde die Uebernahme der gesammten Baukosten verlangen will oder nicht, die Gemeinde hat sich dazu ausdrücklich bereit erklärt, unter der Bedingung, wenn die Parzelle sich incorporiren läßt.

Wenn diese letztere es vorzieht, ihre Vermögensheiten selbstständig auch in Zukunft zu verwalten, so kann auch die Gemeinde nicht zu einer Mitwirkung bei Bestreitung der Kosten für die Parzelle verpflichtet werden.

Um so weniger ist das Land verpflichtet, helfend einzugreifen, nachdem es lediglich von der Parzelle abhängt, ob sie durch die Gemeinde ganz entlastet werden will, und muß es den Betheiligten überlassen bleiben, nachdem sie die Hilfe der zunächst interessirten Gemeinde abgelehnt, aus eigenen Mitteln die auflaufenden Kosten der Wuhrbauten zu bestreiten.

Von diesen Erwägungen geleitet, stellt der Landes-Ausschuß folgenden

A n t r a g :

Auf das Gesuch der Parzelle Beschling um einen Landesbeitrag zu den Kosten der Illwuhrbauten werde dermalen nicht eingegangen.

Bregenz, am 6. April 1893.

Der Landes-Ausschuß.



Druck von J. N. Deutsch, Bregenz.